



## **Schutzkonzept Gemeindeversammlung**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss der aktuell gültigen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Stand 2. November 2020) Art. 6c Absatz 1 lit. a. unterliegen Gemeindeversammlungen (Versammlungen der Legislative auf kommunaler Ebene) keiner Personenbeschränkung. Hingegen ist gemäss Art. 4 ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, gemäss den in Absatz 2 aufgeführten Vorgaben.

### **2. Verantwortlichkeit**

Die Verantwortung betreffend Einhaltung des Schutzkonzepts während der Gemeindeversammlung obliegt folgenden Personen:

- Walter Schürch, Gemeindepräsident, Kommunikation
- **Marcel Staub, Ressortvorstand Sicherheit, Ausführung, Hauptverantwortung**
- Lara Brandenberger, Gemeindeschreiberin, Vorbereitung

### **3. Generelle Hinweise**

An Covid-19 erkrankte Personen und Personen mit Covid-19-Krankheitssymptomen haben keinen Zutritt. Es gelten die jeweiligen Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

### **4. Informationskonzept**

Das vollständige Schutzkonzept wird auf der Webseite der Gemeinde publiziert. Die wichtigsten Punkte werden in der Einladung bekannt gegeben.

Zur Information der Teilnehmenden und Mitarbeitenden wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) verwendet.

### **5. Schutzmassnahmen**

#### **Maskenpflicht**

Für alle Teilnehmenden ist das Tragen von Hygienemasken vorgeschrieben. Dies gilt sowohl vor dem Versammlungslokal wie auch im Versammlungsraum.

Wer aufgrund eines ärztlichen Dispenses keine Schutzmaske tragen darf, wird in einem separaten Sektor platziert.

#### **Contact Tracing**

Alle Teilnehmenden sind verpflichtet, sich mit Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse zu registrieren. Das Formular dazu wird mit der Einladung versandt und ist vor der Versammlung beim Eintritt dem anwesenden Gemeindepersonal abzugeben.

Die Teilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es nicht zu Engpässen an den Eingängen kommt.

Die erhobenen Daten werden 2 Wochen nach der Gemeindeversammlung vernichtet.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit COVID-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

### **Allgemeine Hygienevorschriften**

Die Teilnehmenden sind angehalten, sich beim Eintreffen im Versammlungslokal sowie beim Verlassen des Lokals die Hände zu desinfizieren. Es wird ausreichend Desinfektionsmittel (Platzierung von Spendern) durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

Das Anfassen von Oberflächen (Treppengeoländer, Türklinken, usw.) ist zu vermeiden.

Entsprechende Objekte (Rednerpult, Bedingungelemente von Geräten, etc.) werden nach jedem Gebrauch desinfiziert oder aber nur von einer einzigen Person bedient.

Die öffentlichen Toiletten stehen zur Verfügung und können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften genutzt werden.

Das Versammlungslokal wird vor und nach der Gemeindeversammlung gelüftet.

Abfälle werden in gesicherten Behältern entsorgt. Das Anfassen der Abfälle wird beim Entsorgen vermieden.

### **Distanz halten**

Beim Zutritt und Verlassen des Versammlungslokals sind die Abstandsvorschriften einzuhalten.

Der einmal eingenommene Sitzplatz ist bis zum Ende der Versammlung beizubehalten (kein Platzwechsel mehr nach der Wahl des Sitzplatzes).

### **Kontrolle**

Die Einhaltung der Massnahmen wird durch die anwesenden Gemeinderatsmitglieder kontrolliert. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Volken, 4. November 2020